



Amtsblatt der Stadt Landshut

65. Jahrgang Nr. 16

Montag, 11. April 2022

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Hl. Geistspitalstiftung Landshut und der rechtsfähigen Waisen- und Jugendstiftung Landshut für das Rechnungsjahr 2022; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 „Moniberg- Erweiterung“ vom 18.10.1991 i.d.F. vom 22.07.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 – durch Deckblatt Nr. 13 vom 12.02.2021 i.d.F. vom 23.03.2022 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 - rechtsverbindlich seit 22.03.1976 – durch Deckblatt Nr. 12 vom 02.03.2018 i.d.F. vom 23.03.2022 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Veränderungssperre Nr. 08-27-1 „Hagrainer Tal“ vom 23.03.2022 hier: Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2022-33; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2022-19; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde;

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen HI.
Geistspitalstiftung Landshut und der rechtsfähigen Waisen- und Jugendstiftung Landshut für das Rech-
nungsjahr 2022**

**I.
HAUSHALTSSATZUNG DER HL. GEISTSPITALSTIFTUNG LANDSHUT
FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2022**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 279 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt für die Rentenkasse
- | | | |
|------------------------|--|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | | |
| in den Einnahmen und | | |
| Ausgaben mit | | 1.479.703 € |
| im Vermögenshaushalt | | |
| in den Einnahmen und | | |
| Ausgaben mit | | 5.556.482 € |
- ab.
- (2) Der Wirtschaftsplan für die Heime HI. Geistspital und Magdalenenheim 2022 wird hiermit festgesetzt;
- er schließt für das Heim HI. Geistspital
- | | | |
|-------------------------------|--|-------------|
| im Erfolgsplan | | |
| bei einem Ertragsvolumen von | | 5.016.200 € |
| und einem Aufwandsvolumen von | | 5.093.600 € |
| mit einem Jahresverlust von | | 77.400 € |
- und im Vermögensplan
- | | | |
|-----------------------------------|--|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | | 1.046.802 € |
|-----------------------------------|--|-------------|
- Er schließt für das Heim Magdalenenheim
- | | | |
|-------------------------------|--|-------------|
| im Erfolgsplan | | |
| bei einem Ertragsvolumen von | | 6.233.700 € |
| und einem Aufwandsvolumen von | | 6.320.000 € |
| mit einem Jahresverlust von | | 86.300 € |
- und im Vermögensplan
- | | | |
|-----------------------------------|--|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | | 5.234.442 € |
|-----------------------------------|--|-------------|
- (3) Der Wirtschaftsplan des Forstwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | | |
|-------------------------------|--|-----------|
| im Erfolgsplan | | |
| bei einem Ertragsvolumen von | | 565.100 € |
| und einem Aufwandsvolumen von | | 564.760 € |
| mit einem Jahresgewinn von | | 340 € |
- und im Vermögensplan
- | | | |
|-----------------------------------|--|----------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | | 67.500 € |
|-----------------------------------|--|----------|

§ 2

- (1) Bei der Rentenkasse sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (2) Beim Heim HI. Geistspital sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Magdalenenheims wird auf 1.736.000 € festgesetzt.
- (3) Beim Forstwirtschaftsbetrieb sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Rentenkasse werden auf 0 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Heime werden auf 1.090.000 € im Hl. Geistspital und 2.200.000 € im Magdalenenheim festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Rentenkasse wird auf 246.600 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

**HAUSHALTSSATZUNG DER WAISEN- UND JUGENDSTIFTUNG LANDSHUT
FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2022**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 279 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	54.040 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	57.859 €
--------------------------------------	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

III.

Die Haushaltssatzungen der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Hl. Geistspitalstiftung Landshut und der rechtsfähigen Waisen- und Jugendstiftung Landshut für das Rechnungsjahr 2022 werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen der Stadt Landshut, Fleischbankgasse 316 in 84028 Landshut, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, den 05.04.2022

STADT LANDSHUT
Finanzreferat

Vollzug des BauGB;
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 „Moniberg- Erweiterung“ vom 18.10.1991 i.d.F. vom 22.07.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 – durch Deckblatt Nr. 13 vom 12.02.2021 i.d.F. vom 23.03.2022 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

05-70/3 DB 13



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 23.03.2022 gebilligten Entwurf des Deckblattes Nr. 13 zur Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 05-70/3 „Moniberg Erweiterung“

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

19.04.2022 bis einschl. 20.05.2022

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 13 vom 12.02.2021 i.d.F. vom 23.03.2022 zum Bebauungsplan Nr. 05-70/3 „Moniberg Erweiterung“ vom 18.10.1991 i.d.F. vom 22.07.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 - mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

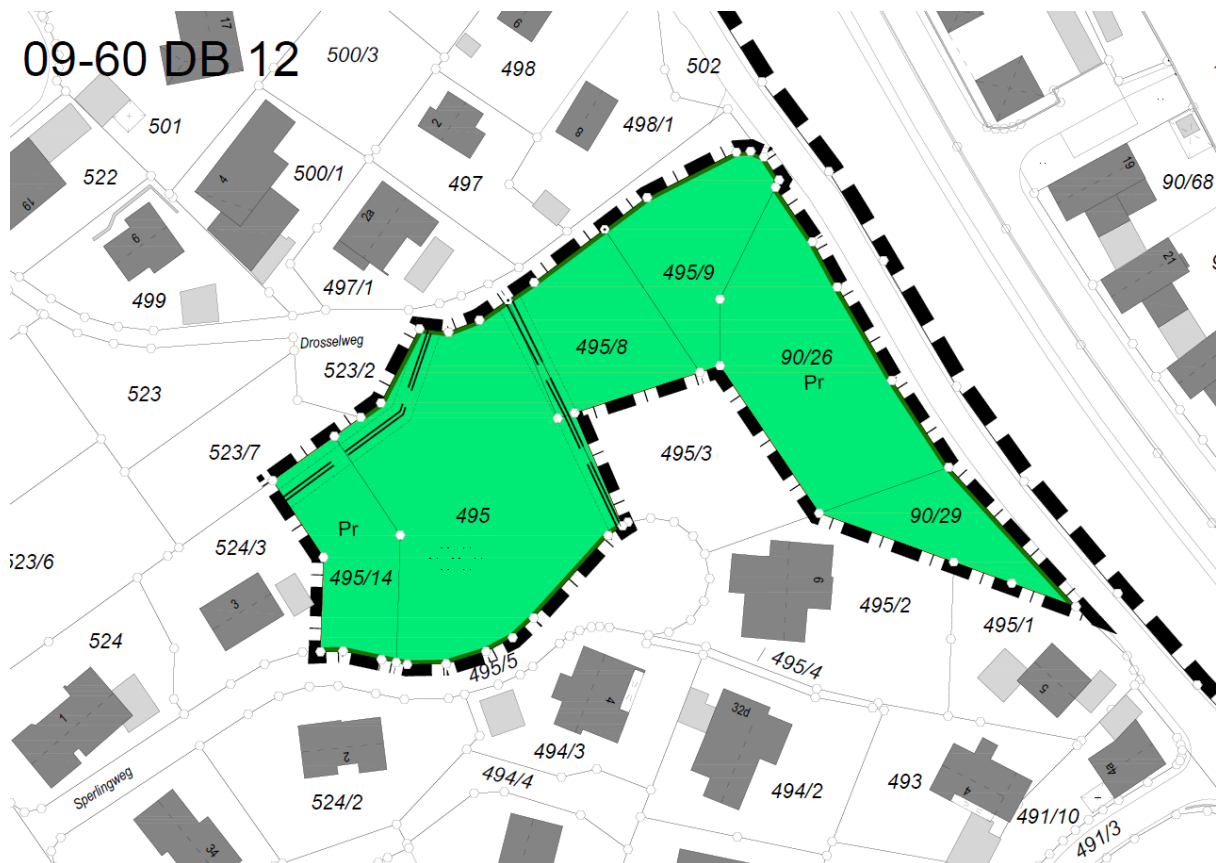
Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtanierung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB:
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 -
rechtsverbindlich seit 22.03.1976 – durch Deckblatt Nr. 12 vom 02.03.2018 i.d.F. vom 23.03.2022 im be-
schleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 23.03.2022 das Deckblatt Nr. 12 vom 02.03.2018 i.d.F. vom 23.03.2022 zum Bebauungsplan Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 - rechtsverbindlich seit 22.03.1976 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 12 vom 02.03.2018 i.d.F. vom 23.03.2022 zum Bebauungsplan Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 - rechtsverbindlich seit 22.03.1976 - wurde am 08.04.2022 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 12 vom 02.03.2018 i.d.F. vom 23.03.2022 zum Bebauungsplan Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 - rechtsverbindlich seit 22.03.1976 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend (S. 116, 117 dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

§ 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder c) [aufgehoben], oder d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, oder e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, oder f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. [aufgehoben]

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB:
Veränderungssperre Nr. 08-27-1 „Hagrainer Tal“ vom 23.03.2022
hier: Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 05.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 08-27 „Hagrainer Tal“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung hat der Bausenat der Stadt Landshut in seiner Sitzung vom 23.03.2022 für das Gebiet die Veränderungssperre Nr. 08-27-1 „Hagrainer Tal“ gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Gebiet für das die Veränderungssperre erlassen wird, beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2549, 2549/1, 2549/2, 2549/3, 2549/4, 2549/5, 2550, 2551, 2551/2, 2551/4, 2551/5, 2551/7, 2551/8, 2551/12, 2551/15, 2551/16, 2551/19, 2551/20, 2551/21, 2551/22, 2551/24, 2551/25, 2551/26, 2551/27, 2551/29, 2552/1, 2552/2, 2553/1, 2553/4, 2554, 2554/1, 2554/2, 2554/3, 2555, 2555/1, 2556/25 (Teil), 2557, 2557/1, 2557/2, 2557/3, 2557/4, 2557/5, 2557/6, 2557/7, 2557/8, 2557/9, 2557/10, 2557/14, 2558, 2558/2, 2558/3, 2558/4, 2558/5, 2558/6, 2558/8, 2559, 2559/4, 2559/6, 2559/7, 2559/8, 2559/9, 2559/10, 2559/11 (Teil), 2559/14, 2559/16, 2559/17, 2559/21, 2561/7, 2561/10 (Teil), 2561/12, 2561/14 und 2562/26, alle der Gemarkung Landshut, die Grundstück mit den Fl.Nrn. 268/10 (Teil) und 268/15 (Teil), jeweils der Gem. Berg ob Landshut sowie die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 818/6 (Teil), 818/8, 818/9, 818/32, 821/2, 821/4, 821/6, 821/7, 821/8, 821/9, 821/10, 821/11, 821/13, 821/15, 821/16, 821/17, 821/18, 821/19, 821/30, 821/31, 822, 822/2, 823, 823/2, 823/3, 823/4, 823/5, 823/6, 823/7, 823/8, 824 (Teil), 824/8 (Teil), 826/3, 827 (Teil), 827/3 (Teil), 828 (Teil), 828/2 (Teil), 828/3, 828/4, 828/5, 828/6, 828/7, 828/8, 828/9, 828/10, 828/11, 828/12, 830, 830/1 (Teil), 830/2 (Teil), 830/6 (Teil), 830/7 (Teil), 830/8, 830/9, 830/10, 830/11 (Teil), 831, 831/1, 831/2, 832/1, 832/3 (Teil), 832/5, 832/6, 832/7, 832/8, 832/9, 832/10, 832/11, 832/12, 832/13, 832/14, 832/15, 832/16, 832/17, 832/18, 832/19, 832/20, 832/21 (Teil), 832/22, 832/23, 837 (Teil), 837/1, 837/3, 837/4, 838 (Teil), 838/2, 838/3, 838/4, 838/9, 838/10, 838/11, 838/12, 838/13, 838/15, 839/2, 839/4, 840, 840/2, 840/3, 840/4, 853/16 (Teil), 854/5 und 854/6 (Teil), alle der Gemarkung Hoheneckhofen.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 08-27-1 „Hagrainer Tal“ vom 23.03.2022 wurde am 08.04.2022 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.
Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre Nr. 08-27-1 „Hagrainer Tal“ vom 23.03.2022 in Kraft.

STADT LANDSHUT
- Referat Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2022-33

Mit Bescheid vom 31.03.2022 wurde dem Antragsteller, der Eigentümergemeinschaft Florastraße 10, die Baugenehmigung "Erweiterung von 5 der vorhandenen Loggien an der Westseite" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1138/22, Gem. Schönbrunn, Florastraße 10, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung

Bpl.Nr. B-2022-19

Mit Bescheid vom 06.04.2022 wurde den Antragstellern, Frau Nadja und Herrn Claus Vetter, die Baugenehmigung "Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Mehrfachparker" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1753/1, Gem. Landshut, Bodenmaiser Straße 7, unter Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

Baureferat

- Bauaufsichtsamt -

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420361122
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Regina Gattersteiger

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

29.06.2022

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 29.03.2022

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz
